

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)



Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

In den Allgemeinen Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) werden Regelungen getroffen, die für alle nach § 1 wählbaren Produkte gelten. Innerhalb der Produkte können die in § 1 der Besonderen Bedingungen (BB) genannten unterschiedliche Tarife gewählt werden. Die Besonderen Bedingungen (BB) enthalten Regelungen, die produkt- oder tarifspezifisch sind, und ergänzen die AHKV.

A Allgemeine Bedingungen (AHKV)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweils gewählten Produkts (Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und/oder OP-Kostenschutz-Versicherung) sowie des dazu vereinbarten Tarifs (s. hierzu die Besonderen Bedingungen). Die verschiedenen Produkte können nebeneinander abgeschlossen werden. Es ist aber auch möglich, lediglich ein einzelnes Produkt abzuschließen.

§ 2 Grenzen der Leistungspflicht des Versicherers

1. Versicherungsschutz gewährt der Versicherer maximal bis zur Höhe der vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme im Versicherungsjahr.
2. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, zieht der Versicherer diese von jeder eingereichten Rechnung von seiner Entschädigungsleistung ab. Ob und in welcher Höhe eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

§ 3 Dauer der Versicherung, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Wartezeiten

1. Der Versicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform (Brief, Fax, E-Mail) zugegangen ist.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein jeweils genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer (nachfolgend VN genannt) den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig gemäß § 5 Absatz 2 gezahlt hat. Davon abweichend gelten für die Produkte Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung Wartezeiten nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen (s. § 8 BB).
4. Nach Eintritt des Versicherungsfalls haben sowohl der VN als auch der Versicherer das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung, Erstattung von Schäden im Ausland

1. Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Österreich. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland bis zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitraum besteht auch ohne gesonderte Vereinbarung weltweiter Versicherungsschutz.
2. Kosten im Ausland werden im Rahmen dieser Versicherung nur bis zur Höhe der im jeweiligen Land geltenden üblichen Vergütungen der Tierärzte erstattet, jedoch maximal die Vergütungen nach der in Deutschland geltenden Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (im Folgenden: GOT). Nicht versichert ist die geplante oder gezielte Behandlung im Ausland.

§ 5 Versicherungsbeitrag, Selbstbeteiligungen, Schadenstaffelungen

1. Der für das Versicherungsjahr bemessene Versicherungsbeitrag ist je nach bei Vertragsschluss getroffener Vereinbarung in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen Beiträgen oder als Jahresbeitrag jeweils im Voraus zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Der Versicherungsbeitrag enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten der Änderung folglich ihre Beiträge entsprechend.
2. Die Fälligkeit des ersten Beitrags und weiterer Beiträge (Folgebeiträge) sind im Versicherungsschein benannt.
3. Der VN hat den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn er bis zum Fälligkeitstermin (Absatz 2) alles getan hat, damit der Beitrag beim Versicherer eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Der Kontoinhaber hat einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

4. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne das Verschulden des VN nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Hat der VN zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag:

1. Wenn der VN den ersten Beitrag nicht rechtzeitig und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung gezahlt hat, kann der Versicherer - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten.
 2. Ist der erste Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der VN an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
 3. Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und Abs. 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den VN dabei auf diese hingewiesen hat.
- #### Folgebeitrag:
4. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem VN auf dessen Kosten in schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift.
 5. Tritt ein Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der VN zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der VN an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
 6. Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der VN mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der VN in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der VN bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen.
 7. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der VN innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

§ 7 Anpassung des Beitrages

1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. erreichtes Alter, Schadenaufwand und -häufigkeit, individueller Schadenaufwand, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung) für gleichartige Risiken unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem Verbraucherpreis-Index VPI 2010, bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) dem entsprechenden Nachfolgeindex herangezogen werden.
2. Ergibt eine Neukalkulation einen vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag je Tarif um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann den Beitrag je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.
3. Die Beitragsanpassung wird dem VN mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Anpassung mitgeteilt.
4. Bei Erhöhung des Beitrags ohne gleichzeitige Erhöhung des Versicherungsschutzes kann der VN den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragsanpassung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kosten-schutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)



Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden.
Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 8 Vorvertragliche Anzeigepflicht

- 1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände:**
Der VN hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem VN nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 ausdrücklich und in geschriebener Form stellt.
Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des VN in Betracht. Der VN kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.
- 2. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes:**
Verletzt der VN seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des VN unterblieben ist; hat jedoch der VN einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.
- 3. Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers:**
Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt ist gegenüber dem VN zu erklären.
- 4. Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Wenn der Versicherer den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anfecht, erlischt der Versicherungsvertrag und der Versicherer wird jedenfalls leistungsfrei.

§ 9 Obliegenheiten

- 1. Vor Eintritt des Versicherungsfalles:**
Der VN muss alle möglichen und ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um Krankheiten und Unfälle des versicherten Tiers zu vermeiden. Dies bedeutet zum Beispiel, dass der VN das Tier ordentlich mit Wasser und Futter versorgen sowie empfohlene Impfungen des Tieres und andere gesundheitliche Maßnahmen, wenn diese angeraten werden, vornehmen lassen muss. Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemein gültigen/behördlichen Vorschriften zur Sicherheit des Tieres (bspw. Leinen- oder Maulkorbzwang) einzuhalten.
Weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles können sich für die einzelnen Produkte aus den BB ergeben. Sollte sich zwischen Antragstellung und Annahme des Vertrages eine Veränderung des Gesundheitszustandes des zu versichernden Tieres ergeben, so ist der Antragsteller verpflichtet, den Versicherer unverzüglich zu informieren. Der Versicherer behält sich das Recht vor, den Versicherungsschutz in diesem Fall anzupassen.
- 2. Bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalles:**
 - 2.1** Der VN hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.
 - 2.2** Weitere Obliegenheiten bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalles können sich für die einzelnen Produkte aus den BB ergeben.

3. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

- Wird eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Vor Eintritt des Versicherungsfalles:
- 3.1** Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist (§ 9 Ziffer 1) ist, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
 - 3.2** Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
 - 3.3** Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom VN zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit der Ziffer 2.2 - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
Bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalles:
 - 3.4** Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist (§ 9 Ziffer 2), tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1.** Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Österreich entgegenstehen.
- 2.** Anzeigen und Erklärungen des VN sind - soweit nicht gesondert geregelt - in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) an den Versicherer zu richten.
- 3.** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung des Versicherers liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der VN zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. In Ermangelung eines Wohnsitzes ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des VN maßgeblich.
- 4.** Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den VN muss der Versicherer bei dem Gericht erheben, das für den Wohnsitz des VN zuständig ist. Wenn der VN keinen Wohnsitz hat, ist der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend.
- 5.** Verlegt der VN seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.
- 6.** Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)



Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden.
Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

B. Besondere Bedingungen (BB)

Für die einzelnen Produkte (Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutz-Versicherung) gelten ergänzend die folgenden BB.

I. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

§1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1. Versicherungsschutz besteht in der Tierhalter-Haftpflichtversicherung für den Fall, dass der VN wegen eines nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 3 Absatz 1 AHKV und während der Laufzeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.
2. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des VN von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der VN aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom VN ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des VN mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den VN binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
3. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des VN abzugeben. Im Fall eines Rechtsstreits bevollmächtigt der VN den Versicherer zur Führung dieses Rechtsstreites auf seine Kosten im Namen des VN.

§2 Versicherte Gefahren und Kosten

Welche Gefahren und Kosten versichert sind, hängt davon ab, welcher Tarif innerhalb des Produkts Tierhalterhaftpflicht-Versicherung vereinbart ist. Es sind die Tarife Haftpflichtschutz 24, Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv zu unterscheiden. Welcher Tarif vereinbart ist, lässt sich dem Versicherungsschein entnehmen. Die jeweiligen Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen sind ebenfalls dem Versicherungsschein zu entnehmen.

2.1 Haftpflichtschutz 24:

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang, der sich dem Versicherungsschein entnehmen lässt, auf die gesetzliche Haftpflicht des VN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Halter und Hüter ohne gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zweck von im Versicherungsschein genannten Tieren.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso auf die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens des durch den Tierhalter beauftragten Hüters von im Versicherungsschein genannten Tieren.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso während des Einsatzes des versicherten Tieres als Blinden- oder Jagdhund sowie bei der Teilnahme des versicherten Tieres an nicht gewerblichen Schlittenhunderennen.

2.2 Haftpflichtschutz:

Über den Umfang des Tarifs Haftpflichtschutz 24 hinaus sind unter dem Tarif Haftpflichtschutz folgende Gefahren und Kosten versichert:

1. Haftpflichtschutz auch als privater Züchter und Halter von Schul- und Begegnungshunden,
2. Haftpflichtschutz auch während des Einsatzes des versicherten Tieres als Blinden- oder Jagdhund sowie bei der Teilnahme des versicherten Tieres an nicht gewerblichen Schlittenhunderennen,
3. Eigenschäden des nichtgewerblichen Hüters des versicherten Tieres sind mitversichert,
4. Welpen des versicherten Tieres sind in den ersten zwölf Lebensmonaten mitversichert,
5. Schäden an fremden Sachen, die der VN oder mitversicherte Personen gemietet, geleast oder gepachtet haben,
6. Übernahme der Bergungskosten durch Polizei, Feuerwehr oder einen Dritten bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Limit, wenn bei einem Verkehrsunfall mit einem motorisierten Kraftfahrzeug das Tier verletzt oder getötet wird. Hierunter fallen auch nachgewiesene Leistungen privater Personen, die das Tier von der Straße retten und z.B. zum Tierarzt bringen.

2.3 Haftpflichtschutz Exklusiv:

Über den Umfang des Tarifs Haftpflichtschutz hinaus sind unter dem Tarif Haftpflichtschutz Exklusiv folgende Gefahren und Kosten versichert:

1. Übernahme der Kosten für den tierärztlichen Abbruch der Schwangerschaft bei dem durch das versicherte Tier verursachten, ungewolltem Deckakt ohne weitere aus dem Deckakt resultierende Folgeschäden.

§3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

In allen Tarifen innerhalb des Produkts Tierhalterhaftpflicht-Versicherung sind die folgenden Gefahren und Kosten nicht versichert:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, insbesondere wenn sie durch Ausübung der Jagd begründet sind, und nicht ausdrücklich unter den Tarifen „Haftpflichtschutz“ und „Haftpflichtschutz Exklusiv“ nach Maßgabe von §3 Ziffer 2.2 oder 2.3 mitversichert sind,
2. Ansprüche auf andere an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen, z.B. Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen,
3. Haftpflichtansprüche aus Flurschäden,
4. Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt (Abweichendes gilt lediglich im Tarif Haftpflichtschutz Exklusiv nach Maßgabe von §3 Ziffer 2.3, unter 1.),
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der VN gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind; hiervon ausgenommen sind die Tarife „Haftpflichtschutz“ und „Haftpflichtschutz Exklusiv“, soweit solche Ansprüche nach Maßgabe von §3 Ziffer 2.2 oder 2.3 BB ausdrücklich mitversichert sind,
6. Versicherungsansprüche aller Personen, auf deren vorsätzliches Verhalten der Schaden zurückzuführen ist,
7. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Verwandten und Lebenspartnern des VN, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben,
8. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den VN und Eigenschäden des Hüters des versicherten Tieres; hiervon ausgenommen sind die Tarife „Haftpflichtschutz“ und „Haftpflichtschutz Exklusiv“, soweit solche Ansprüche nach Maßgabe von §3 Ziffer 2.2 oder 2.3 BB ausdrücklich mitversichert sind,
9. Strafen und Bußgelder,
10. Schäden durch Kernenergie, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (z.B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schiff-fahrt- oder Bahnkatastrophen sowie Epidemien und Pandemien).

§4 Besondere Obliegenheiten in der Tierhalterhaftpflicht-Versicherung

Ergänzend zu §9 Abs. 1 und 2 AHKV trifft den Versicherungsnehmer vor und bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls in allen Tarifen des Produkts Tierhalterhaftpflicht-Versicherung die folgende Obliegenheit: Auf Verlangen des Versicherers hat der VN besonders gefahrdrohende Umstände, aus denen Haftpflichtansprüche entstehen können, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, soweit der Versicherer dies billigerweise verlangen kann. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

II. Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutz-Versicherung

§5 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Haustiere, die im Versicherungsschein bezeichnet sind.
2. Es können gesunde Tiere ab dem tariflich oder vertraglich vereinbarten Lebensmonat bis zur Vollendung des vereinbarten Lebensjahres aufgenommen werden.
3. Als nicht gesund und damit nicht versicherungsfähig gelten Tiere mit chronischen oder akuten Erkrankungen sowie mit Anzeichen oder Symptomen einer rassespezifischen Erkrankung, es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung.
4. Im Einzelfall können, abweichend von § 5 Ziff. 2 und 3 AHKV BB, nach individueller Überprüfung auch Tiere mit Vorerkrankungen in einem reduzierten Umfang (Ausschluss von Vorerkrankungen) versichert werden. Ein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Policierung besteht nicht.

§6 Versicherte Gefahren und Kosten

Welche Gefahren und Kosten versichert sind, hängt davon ab, welche Tarife innerhalb des jeweiligen Produktes abgeschlossen wurden. Im Produkt Tierkrankenschutz-Versicherung sind die Tarife Tierkrankenschutz 24, Tierkrankenschutz und Tierkrankenschutz Exklusiv zu unterscheiden. Im Produkt OP-Kostenschutz-Versicherung sind die Tarife OP-Kostenschutz 24, OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv zu unterscheiden. Welcher Tarif zu welchem Produkt vereinbart ist, lässt sich dem Versicherungsschein entnehmen. Die jeweiligen Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen sind ebenfalls dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)

Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden.
Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

6.1 Tierkrankenschutz-Versicherung:

Versichert sind Hunde und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und im Tarif Tierkrankenschutz 24 maximal vier Jahre alt sind bzw. im Tarif Tierkrankenschutz und Tierkrankenschutz Exklusiv maximal sieben Jahre (Hunde) bzw. maximal neun Jahre (Katzen) alt sind oder die nach individueller Gesundheitsprüfung mit Ausschlüssen bzw. verringertem Schutz versichert wurden. Soweit ein Ausschluss vereinbart wurde, begrenzt der Ausschluss den nachstehenden Leistungskatalog.

Kranken- und Unfallschutz:

1. Tritt bei einem versicherten Tier nach Beginn des Versicherungsschutzes eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem VN die durch Originalrechnung eines staatlich zugelassenen Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer sowie Notdienstgebühr/Zuschläge für ambulante und stationäre Behandlung von Krankheits- und Unfallfolgen im vereinbarten Umfang einschließlich Arzneimittelkosten sowie Kosten für die notwendige Unterbringung in einer Tierklinik, Diagnostik (u.a. Röntgen, Ultraschall, EKG, CT, MRT), physikalische Therapie, homöopathische Behandlung durch einen niedergelassenen Tierarzt sowie Kosten für tierärztliche Videosprechstunden, sofern diese von einem staatlich zugelassenen Tierarzt durchgeführt werden (hierbei erfolgt keine Übernahme der Notdienstgebühr/Zuschläge), soweit kein Ausschluss vereinbart wurde. Als Schadendatum gilt das jeweilige Datum der Behandlung. Je Versicherungsjahr erstattet der Versicherer maximal die Kosten bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Als Unfall gilt im Sinne dieser Bedingungen, wenn das versicherte Tier durch ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

OP-Kostenschutz:

2. Tritt bei einem versicherten Tier nach Beginn des Versicherungsschutzes eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die einen chirurgischen Eingriff unter Anästhesie (Narkose, regionale Schmerzausschaltung) erforderlich macht, bei dem die Haut, die Schleimhaut und/oder das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden, so ersetzt der Versicherer dem VN die durch Originalrechnung eines staatlich zugelassenen Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer sowie Notdienstgebühr/Zuschläge, soweit kein Ausschluss vereinbart wurde. Der Versicherer ersetzt darüber hinaus die unmittelbare Nachbehandlung chirurgischer Eingriffe innerhalb von maximal drei Monaten nach dem Eingriff.

3. Allein im Tarif Tierkrankenschutz Exklusiv werden die Kosten für diagnostische Maßnahmen am Vortag eines chirurgischen Eingriffes im Sinne von Ziffer 2, die für dessen Durchführung notwendig waren und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem standen, übernommen.

Vorsorgeschutz:

6. Im Vorsorgeschutz ersetzt der Versicherer die Kosten folgender Vorsorgemaßnahmen im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang: Impfungen, Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe für Hunde und Katzen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen des Kranken- und Unfallschutzes pro versichertem Tier und Versicherungsjahr, soweit kein Ausschluss vereinbart wurde. Die Versicherungssumme für den Vorsorgeschutz ist Bestandteil der Versicherungssumme des Kranken- und Unfallschutzes.

Auslandsschutz:

7. Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, der die Kosten für den medizinisch notwendigen Rücktransport des versicherten Tieres nach Österreich während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes umfasst. Als ein vorübergehender Auslandsaufenthalt im Sinne von Satz 1 gilt im Tarif Tierkrankenschutz 24 ein Auslandsaufenthalt von bis zu 2 Monaten, in den Tarifen Tierkrankenschutz und Tierkrankenschutz Exklusiv jeweils ein Auslandsaufenthalt von bis zu 12 Monaten.

8. Allein im Tarif Tierkrankenschutz Exklusiv erstattet der Versicherer einen, im Versicherungsschein genannten, Teil der vom VN nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres nicht angetreten werden kann.

9. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag dieser Versicherung vor. Darauf, ob tatsächlich Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag gewährt wird, kommt es nicht an. Dem VN steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall dem Versicherer, dann wird dieser auch insoweit in Vorleistung treten. Der VN ist verpflichtet, alle Informationen über den weiteren Versicherungsvertrag, insbesondere Versicherer, Vertragsnummer sowie Police und Bedingungen gegenüber dem Versicherer mitzuteilen.

10. Die Versicherungssumme für den Auslandsschutz ist Bestandteil der Versicherungssumme des Kranken- und Unfallschutzes.

Verkehrsunfallschutz:

11. Tritt bei einem versicherten Tier nach Beginn des Versicherungsschutzes nach Eintritt eines Verkehrsunfalls mit einem motorisierten Fahrzeug (auch E-Motor und Elektrokleinstfahrzeuge) im öffentlichen Straßenverkehr eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die unmittelbar eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem VN die durch Originalrechnung eines staatlich zugelassenen Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer sowie Notdienstgebühr/Zuschläge, soweit kein Ausschluss vereinbart wurde. Der Versicherer ist berechtigt, vor Entschädigungsleistung die polizeilichen Unterlagen zum Unfall anzufordern bzw. Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden zu nehmen. Der VN ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität und Kontaktdaten des Schädigers zu erlangen und diese dem Versicherr mitzuteilen.

6.2 OP-Kostenschutz-Versicherung:

Versichert sind Hunde und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und im Tarif OP-Kostenschutz 24 maximal vier Jahre alt sind bzw. im Tarif OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv maximal sieben Jahre alt sind oder die nach individueller Gesundheitsprüfung mit Ausschlüssen bzw. verringertem Schutz versichert wurden. Soweit ein Ausschluss vereinbart wurde, begrenzt der Ausschluss den nachstehenden Leistungskatalog.

OP-Kostenschutz:

1. Im OP-Kostenschutz ersetzt der Versicherer die Kosten eines medizinisch notwendigen chirurgischen Eingriffes unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung), bei dem die Haut, die Schleimhaut und/oder das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden, inklusive der Versorgung von Wunden und unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge innerhalb von maximal drei Monaten nach dem Eingriff im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer, soweit kein Ausschluss vereinbart wurde.

2. Allein im Tarif OP-Kostenschutz Exklusiv werden die Kosten für diagnostische Maßnahmen am Vortag eines chirurgischen Eingriffes im Sinne von Ziffer 1, die für dessen Durchführung notwendig waren und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem standen, übernommen, soweit kein Ausschluss vereinbart wurde.

Verkehrsunfallschutz:

3. Der Verkehrsunfallschutz umfasst Tierarztkosten für chirurgische Eingriffe unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung), bei dem die Haut, die Schleimhaut und/oder das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden, und tierärztliche Behandlungen je nach abgeschlossenem Tarif als unmittelbare Folgen eines von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer (auch E-Motor und Elektrokleinstfahrzeuge) verursachten Unfalls im öffentlichen Straßenverkehr im Rahmen der Honorarempfehlungen der österreichischen Tierärztekammer, soweit kein Ausschluss besteht. Der Versicherer ist berechtigt, vor Entschädigungsleistung die polizeilichen Unterlagen zum Unfall anzufordern bzw. Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden zu nehmen. Der VN ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität und Kontaktdaten des Schädigers zu erlangen und diese dem Versicherer mitzuteilen.

Reiseschutz:

4. Allein im Tarif OP-Kostenschutz Exklusiv erstattet der Versicherer einen, im Versicherungsschein genannten, Teil der vom VN nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres aufgrund eines chirurgischen Eingriffes unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung) nicht angetreten werden kann.

5. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h. Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag dieser Versicherung vor. Darauf, ob tatsächlich Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag gewährt wird, kommt es nicht an. Dem VN steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall dem Versicherer, dann wird dieser auch insoweit in Vorleistung treten. Der VN ist verpflichtet, alle Informationen über den weiteren Versicherungsvertrag, insbesondere Versicherer, Vertragsnummer sowie Police und Bedingungen gegenüber dem Versicherer mitzuteilen.

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)

Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden.
Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 7 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

1. Freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Krankheit, einem Unfall oder einer Fehlentwicklung stehen oder medizinisch nicht notwendig sind (z.B. Physiotherapie ohne medizinische Notwendigkeit),
2. Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten,
3. Psychotherapeutische Behandlungen,
4. Diät- und Ergänzungsfuttermittel, z.B. Hustensaft und Durchfallpräparate,
5. Pflegezubehör, medizinische Shampoos und Bedarfsgegenstände,
6. Zahnspangen,
7. Mehr als eine Zahnsteinentfernung je Vertragsjahr,
8. Prothesen des Bewegungsapparates,
9. Tierheilpraktiker,
10. Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Fahrtkosten verursacht durch Hausbesuche eines staatlich zugelassenen Tierarztes, Rezept- und Rechnunggebühren, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres,
11. Bei Vertragsabschluss bereits bestehende (Vor-)Erkrankungen oder Symptome von Erkrankungen, die Ihnen bekannt waren oder von einem Tierarzt vermerkt wurden, und alle damit verbundenen Behandlungen sowie angeborene Defekte und Krankheiten.
12. Behandlungen, die einem vereinbarten Ausschluss unterliegen, die vor Antragstellung bereits vorhanden waren oder erkennbare Symptome bestanden. Zudem sind Krankheiten ausgeschlossen, die zwischen Antragstellung und Policierung auftreten, soweit diese nicht auf einem Unfall oder Verkehrsunfall beruhen.
13. Im OP-Kostenschutz und den Tarifen Tierkrankenschutz24 und Tierkrankenschutz werden zudem keine Kosten Kastration und Sterilisation ersetzt, außer es liegt eine medizinische Indikation vor.
14. Im OP-Kostenschutz werden zudem keine Kosten ersetzt für Impfungen, Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe sowie Zahnsteinentfernungen und Behandlungen zur Geburtshilfe, insbesondere Kaiserschnitt. Als Maßnahme der Geburtshilfe gilt auch ein Eingriff zur Behandlung im Rahmen von Totgeburten.
15. Geplante und gezielte Behandlungen im Ausland.
16. Chirurgische Eingriffe (auch Maßnahmen am Gebiss des Haustiers), die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben,
17. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
18. Behandlungen und Krankheiten, die während der Wartezeit diagnostiziert oder durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Unfälle und Vorsorgemaßnahmen,
19. Schäden, die dadurch entstehen, dass der Hund zur Ausübung von jagdlichen oder gewerblichen/beruflichen Tätigkeiten (z.B. als Wach- oder Spürhund) eingesetzt wird,
20. Alle Schäden, die in Zusammenhang mit einem oder mehreren Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) stehen,
21. Dieses gilt auch für alle mit Ziffer 1-13 in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, insbesondere Konsultationen, Behandlungen oder Operationen.

Ausgeschlossen sind darüber hinaus Schäden infolge von Epidemien oder Pandemien oder durch Kernenergie, Terror oder Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schiff- oder Bahnkatastrophen)

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes, Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt für Leistungen im Vorsorgeschutz im Produkt Tierkrankenschutz-Versicherung und für Leistungen infolge Unfalls/ Verkehrsunfalls in den Produkten OP-Kostenschutz-Versicherung und Tierkrankenschutz-Versicherung mit dem Vertragsbeginn; in allen anderen Fällen beginnt der Versicherungsschutz einen Monat nach Vertragsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit ist zusätzlich im Versicherungsschein angegeben.

§ 9 Tierarztwahl (dies gilt für die OP- und Tierkrankenschutz-Tarife)

Der VN ist in der Wahl der Tierarztpraxis frei; es muss sich jedoch um einen staatlich zugelassenen Tierarzt handeln. Der Versicherer kann im Einzelfall Tierarztpraxen durch vorherige Ankündigung in Form einer schriftlichen Mitteilung an die in Betracht kommenden VN von der Behandlung der versicherten Tiere ausschließen.

§ 10 Besondere Obliegenheiten

Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutz-Versicherung:

1. In den Produkten Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutz-Versicherung gibt der VN dem Versicherer auf Verlangen die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen und wird hierzu alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit diese billigerweise vom Versicherer verlangt werden können. Der VN ermächtigt die behandelnden Tierärzte alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die erforderlichen Auskünfte/Unterlagen selbst beizubringen.
 2. Zudem hat der VN in beiden Produkten die Originalrechnungen des Tierarztes für Behandlungen des versicherten Tieres innerhalb des Versicherungsjahres unverzüglich innerhalb von 14 Tagen, spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des jeweiligen Versicherungsjahres, an den Versicherer zu übermitteln.
 3. Ergänzend zu § 9 Abs. 2 AHKV trifft den Versicherungsnehmer bei und/ oder nach Eintritt des Versicherungsfalls in allen Tarifen der Produkte der Tierkrankenschutz-Versicherung und der OP-Kostenschutz-Versicherung die folgende Obliegenheit: Sollte das versicherte Tier bei Vertragsabschluss bereits Vorerkrankungen haben, muss der VN den Schaden über einen der folgenden Kanäle melden: Online, über das Kundenportal oder per AGILA-App. Eine Einreichung per E-Mail ist in diesem Fall nicht möglich.
- Tierhalter-Haftpflichtversicherung:**
4. Der VN hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eintritt in Textform anzuzeigen.

AHKV BB 01/2025 | Österreich

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Mitteilung nach § 16 - 22 VersVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit der Versicherer den Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen kann, ist es notwendig, dass die Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Es sind auch solche Umstände anzugeben, die scheinbar nur geringe Bedeutung haben.

Zu beachten: der Versicherungsschutz ist gefährdet, wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können der nachstehenden Information entnommen werden.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Der VN hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Ist der beschriebenen vorvertraglichen Anzeigepflicht zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

Der Versicherer kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

Im Fall des Rücktritts erlischt der Versicherungsvertrag und es besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Wenn der Versicherer den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anfecht, erlischt der Versicherungsvertrag und der Versicherer wird jedenfalls leistungsfrei.

2. Ausübung der Rechte durch den Versicherer

Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

3. Stellvertretung durch eine andere Person

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

Die vollständigen gesetzlichen Regelungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers sowie der Rechtsfolgen einer Verletzung derselben finden sich in den §§ 16 bis 22 VersVG.